

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Chemie

Vom 08. August 2014

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Juli 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 08. August 2014, Az. 7831.175-C-02 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die Anlage „Übersicht über die Modulprüfungen“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4			
Vertiefungsmodule:									
1	Anorganische Synthese für Fortgeschrittene mit Seminar u. Praktikum	P	X				V	PL	9
2	Organische Synthese für Fortgeschrittene mit Seminar u. Praktikum	P	X				V	PL	9
3	Technische Chemie und Technische Biochemie	P	X					PL	6
4	Polymerchemie	P	X				V	PL	6
5	Physikalische Chemie III (Statistische Thermodynamik, Streu- und Diffraktionsmethoden) mit Übung u. Praktikum	P		X			V	PL	12
6	Computational Chemistry mit Computerpraktikum	P		X			V	PL	6
7	Forschungspraktikum I	P			X		USL		6
8	Forschungspraktikum II	P			X		USL		6
Spezialisierungsmodule:									
Wahlpflichtbereich, siehe Anmerkung 1:									
9	Modulcontainer Wahlpflichtmodule	W		X	X				insgesamt 30
							BSL		6
							BSL		3
							USL		6
							USL		3
Masterarbeit:									
10	Masterarbeit	P				X			30

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
- PL= Prüfungsleistung; S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung; LBP = lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. Die in der Tabelle angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu sehen.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistungen entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

¹⁾Wahlpflichtbereich:

Die Module im Wahlpflichtbereich dienen der fachlichen Spezialisierung in einem der Forschungsschwerpunkte der Fakultät Chemie sowie der Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen, die nicht notwendigerweise an dieses Profil gebunden sind. Das Angebot wählbarer Module und die Zuordnung dieser Module zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät ist einer Liste zu entnehmen, die im Modulhandbuch veröffentlicht wird. Im Modulhandbuch wird auch festgelegt, welche Module mit BSL bzw. USL abgeschlossen werden. Für die Auswahl gelten folgende Vorgaben:

Der Studierende/die Studierende belegt Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP. Davon sind Module im Umfang von mindestens 18 LP so zu wählen, dass sie einem der Forschungsschwerpunkte der Fakultät Chemie zugeordnet sind. Aus dieser Auswahl ergibt sich das 'Forschungsprofil' des Masterstudiengangs. Maximal 12 der 30 LP können durch unbenotete Studienleistungen (USL) erworben werden. Nicht wählbar sind Module, die bereits im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurden.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Regeln zur Auswahl von Wahlpflichtmodulen erlassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits im Masterstudiengang Chemie eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2017. Alternativ können sie auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 08. August 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)